

Protokoll

über die 10. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2016 – 2021 am Montag, 17. Dezember 2018, 18.00 Uhr,
im Gasthof Schnieder, Am Brink 10, 49696 Ermke

Anwesend waren:

- 1. Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen**
- 2. Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff, Molbergen**
- 3. Ratsmitglieder**
 - Waldemar Boxhorn, Molbergen
 - Theodor Bruns, Molbergen
 - Elisabeth Bunten, Molbergen
 - Christoph Carstens, Molbergen
 - Eugen Derksen, Molbergen
 - Thomas Gardewin, Ermke
 - Günther Koopmann, Peheim
 - Nadja Kurz, Molbergen
 - Sergei Meier, Molbergen
 - Stephan Nordloh, Dwertge
 - Bernhard Schürmann, Resthausen
 - Hubert Thien, Peheim
 - Ansgar Thölking, Molbergen
 - Dr. Sebastian Vaske, Molbergen
 - Thomas Wernke, Peheim
 - Hubert Werrelmann, Ermke
 - Frank Westendorf, Peheim
 - Job Westermann, Ermke
 - Petra Wulfers, Dwertge
- 4. Verwaltung**
 - Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer
- 5. Presse (im öffentlichen Teil)**
 - Münsterländische Tageszeitung, Herr Thomas Vorwerk
 - Nordwest-Zeitung, Herr Peter Linkert

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 24. September 2018
4. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Feststellungsbeschluss
5. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dwergter Sand II“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Aufhebungsbeschluss
6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Feststellungsbeschluss
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Westlich Krattholz“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss
8. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Resthausen-Sandberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluss
9. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Molbergen
10. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Molbergen
11. Änderung der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit
12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters
13. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters
14. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters
15. Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 KomHKVO

16. Genehmigungsbefürchtete Spenden bzw. Zuwendungen
17. Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Aufgaben nach dem SGB XII, AsylbLG, WoGG und § 6b BKGG - Verlängerung / Neuabschluss der Heranziehungsvereinbarungen
18. Bestimmung des Wahltages und der Wahlleitung für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Molbergen im Jahr 2019
19. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
20. Mitteilungen und Anfragen
21. Schließung der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Dr. Hermann Südhoff eröffnete um 18.05 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere den Zuhörer und die Pressevertreter, recht herzlich.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 07.12.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 07.12.2018 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 24. September 2018

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 24.09.2018, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltung der Ratsherren Eugen Derksen und Frank Westendorf, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, genehmigt.

4. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) Feststellungsbeschluss

Da die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dwergter Sand II“ bildet, werden beide Bauleitplanungen im Parallelverfahren durchgeführt. Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 wurden daher gemeinsam behandelt. Die Sachverhaltsdarstellung bzw. Beratung wird unter TOP 5 wiedergegeben.

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 26.11.2018 (TOP 3) verwiesen.

Der Rat beschloss einstimmig, zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 26.11.2018 (TOP 3) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat die 19. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit dem vorgestellten Inhalt.

5. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dwergter Sand II“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Aufhebungsbeschluss**

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 26.11.2018 (TOP 4) verwiesen.

Einleitend erläuterte Bürgermeister Möller nochmals kurz Anlass und Hintergrund des Aufhebungsverfahrens sowie die Abgrenzung des Plangebietes (ohne das angrenzende Baugebiet aus Bebauungsplan Nr. 47).

Zu der im Fachausschuss zu Tage getretenen Problematik des durch Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dwergter Sand II“ bedingten Wiederauflebens der Waldeigenschaft für verschiedene Flächen führte er aus, nach mehrfacher Intervention beim Landkreis Cloppenburg sehe dieser nunmehr von seiner Forderung ab, für die in Rede stehenden - bereits parzellierten - Flurstücke 13/5 bis 13/9 eine Walddarstellung im Flächennutzungsplan vorzunehmen. Damit könne die Zusage aus der seinerzeitigen Anliegerversammlung eingehalten werden, dass es hinsichtlich der Baumöglichkeiten zu keiner Schlechterstellung kommen werde. Die nachrichtliche Aufnahme der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (Zone III B) im Flächennutzungsplan bleibe ebenfalls ohne Auswirkungen für die Anlieger.

Bürgermeister Möller fasste ferner die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie die dazu erarbeiteten Abwägungsempfehlungen zusammen (s. Anlage I). Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 bleibe für die Gemeinde die Option erhalten, künftig die Entwicklung im Gebiet oder in Teilen des Gebietes über Satzungen oder Bebauungspläne zu steuern, falls sich städtebaulich unerwünschte Entwicklungen andeuten oder ergeben sollten, die solche Regelungen erforderlich machten.

Der Rat beschloss in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig, die vorgeschlagenen Abwägungen der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Dwergter Sand II“ gemäß Anlage I zu fassen sowie den Bebauungsplan Nr. 11 aufzuheben.

6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Feststellungsbeschluss**

Für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den daraus entwickelten Bebauungsplan Nr. 76 „Westlich Krattholz“ werden beide Bauleitplanungen im Parallelverfahren durchgeführt. Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 wurden daher

gemeinsam behandelt. Die Sachverhaltsdarstellung bzw. Beratung wird unter TOP 7 wiedergegeben.

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 26.11.2018 (TOP 5/6) verwiesen.

Der Rat beschloss einstimmig, zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 26.11.2018 (TOP 5) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat die 12. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit dem vorgestellten Inhalt.

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Westlich Krattholz“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Satzungsbeschluss**

Inhaltlich wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 26.11.2018 (TOP 5/6) verwiesen.

Bürgermeister Möller skizzierte den Geltungsbereich und den Inhalt der beiden Bauleitpläne. Im Flächennutzungsplan werde die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Fläche in „Gewerbliche Baufläche“ (G) geändert. Das Nutzungsschema im Bebauungsplan orientiere sich an den umliegenden Gewerbegebieten. Am Südrand des Plangebietes sei zur Oberflächenentwässerung ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die von der Straße „Zum Gewerbegebiet“ in das Plangebiet führende Erschließungsstraße biete Anbindungsmöglichkeiten nach Süden und Osten.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, deren wesentlichen Inhalt sowie die dazu erarbeiteten Abwägungsempfehlungen Bürgermeister Möller kurz zusammenfasste, ergebe sich kein Änderungsbedarf. Mit der Verabschiedung der Bauleitplanung seien somit die Voraussetzungen für die Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes geschaffen.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig, zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Westlich Krattholz“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 26.11.2018 (TOP 6) empfohlenen Abwägungen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 76 „Westlich Krattholz“ einschl. Begründung als Satzung.

8. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Resthausen-Sandberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) **Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Möller rief eingangs den Ausgangspunkt der Planungen in Erinnerung, möglichst in allen Ortsteilen Wohnbauoptionen für Bauwillige mit Ortsbezug zu schaffen. Er erläuterte den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und die Gründe für dessen Zuschnitt. Anschließend fasste er die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazu erarbeiteten Abwägungsempfehlungen zusammen. Er ging dabei insbesondere auf die privaten Einwender ein, die eine Einbeziehung ihrer Grundstücke in den Geltungsbereich der Satzung forderten. In diesem Zusammenhang betonte er, dass der Anbau einer zweiten Wohneinheit auch außerhalb des Satzungsgebietes im Außenbereich zulässig sei.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 26.11.2018 (TOP 7, vgl. dortige Gegenüberstellung der Stellungnahmen und Abwägungen) verwiesen.

Ratsherr Bernhard Schürmann bedankte sich als Vertreter Resthausens bei Bürgermeister Möller und der Verwaltung für die letztlich erfolgreichen Bemühungen zur Schaffung von Wohnbauoptionen über die Außenbereichssatzung. Die realisierbaren 7 bis 8 Bauplätze seien wichtig für den Ort, auch wenn der Bedarf bzw. die aktuelle Nachfrage dieses Angebot schon jetzt übersteige.

Ratsherr Sebastian Vaske knüpfte hieran an und betonte die erfolgreiche Entwicklung von Wohnbauperspektiven nicht nur in Resthausen, sondern auch in Dwertge, Peheim und Molbergen, mit denen positive Signale für die Zukunftssicherung gesetzt würden.

Der Rat beschloss einstimmig, zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Resthausen-Sandberg“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 26.11.2018 (TOP 7) empfohlenen Abwägungen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Rat die Außenbereichssatzung „Resthausen-Sandberg“ mit dem vorgestellten Zuschnitt und Inhalt.

9. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Molbergen

Sachverhalt:

Mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 16.04.2018 wurde die Gemeinde Molbergen - wie alle betroffenen Städte und Gemeinden - darauf hingewiesen, die „*Richtlinie 2002/49/EG*

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtete die Gemeinde zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP).

Weiter heißt es in dem Erlass:

„ [...] Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie eingeleitet. Darin wird insbesondere dazu aufgefordert sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde einen LAP aufzustellen hat, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Einwohner.

Die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt die niedersächsischen Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen. [...]

Die nun durch die ZUS LLGS fertiggestellte Lärmkartierung zeigt, dass Ihre Gemeinde an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG und / oder an einem Großflughafen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG liegt. Gemäß der Zuständigkeitsregelung in Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz sind Sie verpflichtet, einen LAP zu erstellen. Die Lärmkarte bzw. die zugehörigen Betroffenen-Statistiken für Ihre Gemeinde sind auf der Internetseite des MU unter folgendem Link einsehbar:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungs-laerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

Der zu erstellende LAP muss mindestens den Anforderungen des anliegenden Musterlärmaktionsplanes genügen. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Für jede Phase der Beteiligung sind angemessene Fristen vorzusehen.“

Eine „Hauptverkehrsstraße“ im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG ist eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Die Gemeinde Molbergen ist nach diesen Kriterien lediglich im Bereich der **Bundesstraße 72** betroffen.

Unter dem vorstehenden Link sind für die Gemeinde Molbergen folgende Daten ausgewiesen:

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz



Niedersachsen

Strategische Lärmkartierung 3. Stufe - Hauptverkehrsstraßen

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 06.04.2018)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]			Pegelklassen [dB(A)]		
von	bis	Zeitraum	von	bis	Zeitraum
		24 Stunden (L _{DEN})			22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
> 55	60	0	> 50	55	0
> 60	65	0	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		0	Summe		0

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 06.04.2018)

L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	0,9	0	0	0
> 65	0,2	0	0	0
> 75	0,1	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

ZUS LLGS im GAA Hildesheim, Behörde für Umwelt-, Arbeits-, und Verbraucherschutz



Die aktuelle Lärmkartierung zeigt demnach, dass in der Gemeinde Molbergen keine Menschen oder Wohnungen durch Hauptverkehrsstraßen lärmbelastet sind. Eine Lärmproblematik lässt sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren. Demzufolge schließt der von der Gemeinde Molbergen

aufzustellende Lärmaktionsplan mit dem Ergebnis, dass keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind.

Die entsprechende Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes hat in der Zeit vom 16.11.2018 bis 07.12.2018 öffentlich ausgelegen, um der nach § 47d BImSchG vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit zu genügen. Anregungen oder Hinweise sind nicht eingegangen.

Der Rat beschloss einstimmig den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Molbergen in der vorgestellten - öffentlich ausgelegten - Fassung gemäß Anlage II.

10. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Molbergen

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung der Gemeinde Molbergen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer stammt aus dem Jahre 1985 und ist zuletzt mit Wirkung vom 01.08.2012 geändert worden. Gemäß § 3 der Satzung wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben. Diese beträgt aktuell je Geldspielgerät in Spielhallen 95,00 €; bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 38,50 € bzw. 52,00 € für das zweite und jedes weitere Gerät.

Derzeit sind in der Gemeinde Molbergen 20 Gewinnspielgeräte in zwei Spielhallen sowie zwei Geräte ohne Gewinnmöglichkeit veranlagt. Der Jahresbetrag der Vergnügungssteuer beträgt 23.040,00 € in 2018.

Aufgrund aktueller gefestigter Rechtsprechung insbesondere des Niedersächsischen Obergerichtes ist nun beabsichtigt, die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern zu ändern, da alle Geräte inzwischen mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Statt des bisherigen pauschalen Steuersatzes je Spielgerät (sog. Stückzahlmaßstab) bemisst sich die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk dann nach dem Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

Die Umsatzsteuererhebung durch die Finanzbehörden orientiert sich bereits seit geraumer Zeit an den Ableseergebnissen („Wirklichkeitsmaßstab“).

Im Landkreis Cloppenburg haben bereits 9 von 13 Kommunen ihre Vergnügungssteuersatzungen entsprechend angepasst mit Steuersätzen zwischen 12 % und 20 %. Es wird daher vorgeschlagen, die Umstellung der Besteuerungsgrundlage in der Gemeinde Molbergen mit einer Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2019 vorzunehmen und den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk auf 20 Prozent bezogen auf das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes festzusetzen.

Ratsherr Stephan Nordloh bestätigte die Tendenz in der Region zur Umstellung des Besteuerungsmaßstabes auf das Einspielergebnis. Bei einer Beibehaltung des Stückzahlmaßstabes sei deshalb sogar eine Sogwirkung für Spielhallenbetreiber aus Nachbarkommunen zu befürchten. Auch wenn eine spürbare Einnahmesteigerung

aus der Vergnügungssteuer für die Gemeinde zu erwarten sei, stelle diese kein Instrument für eine wirksame Bekämpfung der Spielsucht und deren Folgen dar.

Der Rat beschloss einstimmig die vorgesehene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019. Im Wesentlichen wird die Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk vom bisherigen Stückzahlmaßstab auf eine Besteuerung in Höhe von 20 Prozent bezogen auf das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes geändert.

11. Änderung der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit

Sachverhalt:

Die ZENTRUM-Fraktion des Rates hat mit Datum vom 22.01.2018 einen Antrag nach § 56 NKomVG auf Überprüfung und Änderung der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit gestellt.

Die aktuelle Fassung dieser Richtlinien gilt seit dem 01.01.2008. Wesentlicher Bestandteil ist die Bezuschussung von Jugendfahrten, -lagern und -freizeiten. Hierfür wird zurzeit ein Zuschussbetrag von 3,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Ein Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zeigt hier eine Spanne von 3,00 € bis 4,60 €, bei internationalen Jugendbegegnungen bis 5,50 €.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit vorgeschlagen:

- Erhöhung des Zuschussbetrages pro Tag und Teilnehmer von 3,00 € auf **4,00 €** bei Veranstaltungen im Inland
(Auswirkungen beispielhaft am Jahr 2017:
- Fördersumme für Jugendfahrten, -freizeiten etc. ausgezahlt = 5.403,00 €
- Fördersumme bei Abrechnung mit Zuschussbetrag von 4,00 € = 7.204,00 €)
- Erhöhung des Zuschussbetrages pro Tag und Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen, **die im Ausland stattfinden**, von 3,00 € auf 5,00 €
- Reduzierung der Zahl der Mindestübernachtungen für eine Förderung von 3 auf **2**
- Ergänzung um folgenden Passus:
Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhält grundsätzlich nur der Träger (Verein, Verband oder Gruppe), der auch eine Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen hat.
- Inkrafttreten zum **01.01.2019**

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales vom 19.11.2018 (TOP 5) verwiesen.

Ratsherr Sebastian Vaske hob die Einmütigkeit im Rat hervor, mit der in den Gremien die Erhöhung der Jugendförderung vorbereitet worden sei, die inhaltlich richtig und im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung gerechtfertigt sei.

Bürgermeister Möller ergänzte, zusätzlich erhielten die Vereine auch weiterhin die pauschale Förderung in Höhe von 20,00 €/Jahr je Mitglied unter 18 Jahren.

Der Rat beschloss einstimmig die vorgestellte Neufassung der Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Ratsherr Sergei Meier bedankte sich im Namen der ZENTRUM-Fraktion für die breite Unterstützung, mit der man seiner Verantwortung als „junge Gemeinde“ gerecht werde.

12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 14 nicht teil. Er hielt sich währenddessen im für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes auf.

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 31.12.2009 und der Jahresabschlüsse 2010 und 2011, konnten von der Verwaltung die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 erstellt werden. Das ordentliche Ergebnis für das Jahr 2012 beträgt + 451.351,69 €, das außerordentliche - 43.609,50 €. Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis von + 407.742,19 €. Die Bilanzsumme steigt im Vergleich zum 31.12.2011 von 37.424.216,10 € auf 38.623.659,92 €.

Der Jahresabschluss 2012 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 06.03.2017 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 13.11.2017 bis zum 16.01.2018 im Rathaus der Gemeinde Molbergen sowie in den Räumen des Landkreises Cloppenburg. Der Prüfungsbericht wurde am 27.09.2018 übersandt und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme der Verwaltung war nicht erforderlich.

Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 48 f):

17. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2012 vor dem Hintergrund eines in seiner Rechnung ausgeglichenen Haushaltes und eines erzielten Jahresergebnisses in Höhe von 407.742,19 Euro als positiv zu beurteilen. In der Finanzrechnung hat sich der aus dem Haushaltsjahr 2011 übernommene Bestand an Zahlungsmitteln auf 393.829,60 Euro verringert. Die Gemeinde Molbergen ist weiterhin geldschuldenfrei. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurden in Höhe von 336.647,99 Euro in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Ihnen stehen die entsprechenden Zahlungsmittel gegenüber.

18. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2012 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- *der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- *die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- *bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und*
- *das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Molbergen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Cloppenburg, 20. September 2018

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses trifft der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Entscheidungen über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Ohne weitere Aussprache traf der Rat einstimmig nachstehende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012:

Der Rat der Gemeinde Molbergen beschließt den mit Datum vom 06.03.2017 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Der Rat beschließt, den im Jahresabschluss 2012 festgestellten *Überschuss im ordentlichen Bereich* in Höhe von 451.351,69 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

***Im außerordentlichen Bereich* ist ein *Fehlbetrag* in Höhe von 43.609,50 Euro entstanden, der gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO aus Mitteln der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses abzudecken ist. Da diese zum 31.12.2012 lediglich einen Bestand von 11.446,61 Euro ausweist, ist das nicht in voller Höhe möglich. § 24 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO eröffnet die Möglichkeit, die Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses für einen Ausgleich heranzuziehen, wenn diese Mittel nicht zum Ausgleich im ordentlichen Bereich benötigt werden. Die Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verfügt nach vorgenommener o. a. Zuführung über einen Bestand in Höhe von 1.520.122,07 Euro. Diese Mittel werden nicht zum Haushaltsausgleich im ordentlichen Bereich benötigt, so dass der im Jahresabschluss ausgewiesene Fehlbetrag im außerordentlichen Bereich wie folgt abgedeckt werden kann:**

11.446,61 Euro	Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und
32.162,89 Euro	Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Der Rat beschließt entsprechende Rücklagenentnahmen.

Der Rat der Gemeinde Molbergen beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

13. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2013 weist ein ordentliches Ergebnis von + 1.126.648,03 € und ein außerordentliches Ergebnis von + 21.032,81 € aus. Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis von + 1.147.680,84 €. Die Bilanzsumme steigt im Vergleich zum 31.12.2012 von 38.623.659,92 € auf 40.357.454,24 €.

Der Jahresabschluss 2013 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 18.05.2017 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 08.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Molbergen sowie in den Räumen des Landkreises Cloppenburg. Der Prüfungsbericht wurde am 27.09.2018 übersandt und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme der Verwaltung war nicht erforderlich.

Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 50 f):

17. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2013 vor dem Hintergrund eines in seiner Rechnung ausgeglichenen Haushaltes und eines erzielten Jahresergebnisses in Höhe von 1.147.680,84 Euro als positiv zu beurteilen. In der Finanzrechnung hat sich der aus dem Haushaltsjahr 2012 übernommene Bestand an Zahlungsmitteln auf 411.728,38 Euro erhöht. Die Gemeinde Molbergen ist weiterhin geldschuldenfrei. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurden in Höhe von 546.430,17 Euro in das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Ihnen stehen keine ausreichenden Zahlungsmittel in voller Höhe gegenüber.

18. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2013 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Molbergen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Cloppenburg, 20. September 2018

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses trifft der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Entscheidungen über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat beschloss - auch hier ohne Mitwirkung von Bürgermeister Möller - einstimmig

- den mit Datum vom 18.05.2017 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013,
- den im Jahresabschluss 2013 festgestellten **Überschuss im ordentlichen Bereich** in Höhe von 1.126.648,03 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und den **Überschuss im außerordentlichen Bereich** in Höhe von 21.032,81 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen,
- dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

14. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2014 weist ein ordentliches Ergebnis von + 582.538,49 € und ein außerordentliches Ergebnis von + 51.769,25 € aus. Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis von + 634.307,74 €. Die Bilanzsumme steigt im Vergleich zum 31.12.2013 von 40.357.454,24 € auf 42.273.797,36 €.

Der Jahresabschluss 2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 07.09.2017 mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 19.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Rathaus der Gemeinde Molbergen sowie in den Räumen des Landkreises Cloppenburg. Der Prüfungsbericht wurde am 27.09.2018 übersandt und allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme der Verwaltung war nicht erforderlich.

Auszug aus dem Prüfungsbericht (Seite 51 f):

17. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2014 vor dem Hintergrund eines in seiner Rechnung ausgeglichenen Haushaltes und eines erzielten Jahresergebnisses in Höhe von 634.307,74 Euro als positiv zu beurteilen. In der Finanzrechnung hat sich der aus dem Haushaltsjahr 2013 übernommene Bestand an Zahlungsmitteln auf 42.657,83 Euro verringert. Außerdem bestanden Geldschulden in Form eines Liquiditätskredites in Höhe von 1.481.258,73 Euro. Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen wurden in Höhe von 222.056,47 Euro in das Haushaltsjahr 2015 übertragen. Ihnen stehen keine ausreichenden Zahlungsmittel in voller Höhe gegenüber.

18. Schlussfeststellung

Der Jahresabschluss 2014 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,*
- die Buchungsvorgänge in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und*
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.*

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Molbergen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Zum Beschlussverfahren über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters verweise ich auf § 129 Abs. 1 NKomVG.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Cloppenburg, 20. September 2018

Nach Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses trifft der Rat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Entscheidungen über den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Herr Unnerstall hielt abschließend fest, zum Stichtag 31.12.2014 belaufe sich der summierte Bestand der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf 3.197.145,70 € und der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf 72.802,06 €. Dies sei für den Haushaltsausgleich künftiger Jahre von Bedeutung. Er betonte allerdings, dass es sich bei diesen Beständen um Buchwerte handele, die nicht mit dem tatsächlichen Finanzmittelbestand verwechselt werden dürften. Dieser weiche erheblich ab, da die Investitionstätigkeit nicht über die Ergebnisrechnung abgebildet werde.

Der Rat beschloss - auch hier ohne Mitwirkung von Bürgermeister Möller -ohne weitere Beratung einstimmig

- den mit Datum vom 07.09.2017 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014,
- den im Jahresabschluss 2014 festgestellten *Überschuss im ordentlichen Bereich* in Höhe von 582.538,49 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und den *Überschuss im außerordentlichen Bereich* in Höhe von 51.769,25 Euro der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen,
- dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

15. Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 KomHKVO

Sachverhalt:

Mit der Einführung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wurde der § 12 KomHKVO neu geregelt. Er ist fast inhaltsgleich mit dem bisherigen § 12 GemHKVO. Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit gelten auch weiterhin unabhängig von der Regelung des § 12 KomHKVO und sind bei allen Entscheidungen über Investitionen oder beispielsweise auch über bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z. B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?) zu beachten. Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung (Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten etc.) ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung.

Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die genannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Die Regelung beinhaltet nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch einen Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung (z. B. bei Varianten Kauf, Miete oder Leasing), was generell eine umfassendere Betrachtung bedeutet. Hierfür ist eine Wertgrenze festzulegen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Betrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Zudem sollte der Aufwand zur Umsetzung der Vorgabe überschaubar bleiben.

Insoweit wird in Anlehnung an die Höhe der Wertgrenzen von Nachbargemeinden im Landkreis Cloppenburg (Essen und Garrel) und von allen Städten und Gemeinden des Landkreises Vechta (mit Ausnahme der Stadt Vechta) vorgeschlagen, diese Wertgrenze auf 1.000.000 Euro festzulegen. Eine Verständigung auf eine einheitliche Wertgrenze ist innerhalb des Landkreises Cloppenburg - anders als im Landkreis Vechta - nicht erfolgt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Ratsherr Stephan Nordloh meinte, in Relation zum Haushaltsvolumen halte er die vorgeschlagene Wertgrenze für zu hoch, da sie so relativ selten zur Anwendung komme. Ratsherr Thomas Gardewin entgegnete in Übereinstimmung mit der Argumentation der Verwaltung, im Sinne einer Begrenzung des Verwaltungsaufwandes sei die Wertgrenze angemessen, da die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ohnehin immer zu beachten seien.

Der Rat beschloss schließlich mit 19 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festzulegen und diese Wertgrenze in § 6 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

16. Genehmigungsbefürchtete Spenden bzw. Zuwendungen

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG ist es den Kommunen ausdrücklich erlaubt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben, anzunehmen und zu vermitteln. Dies gilt für alle Aufgabenbereiche der Kommunen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Rat.

Durch die weiterführenden Bestimmungen des § 26 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird das Verfahren bis zu bestimmten Wertgrenzen erleichtert. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert bis 100,00 Euro entscheidet demnach der Bürgermeister. Für eine Wertspanne von über 100,00 bis höchstens 2.000,00 Euro kann der Rat die Entscheidung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Diese Zuständigkeitsübertragung hat der Rat der Gemeinde Molbergen am 15.03.2010 beschlossen.

Für die Beurteilung der Zuständigkeit werden mehrere Zuwendungen desselben Gebers in einem Haushaltsjahr zusammengerechnet (§ 26 Abs. 3 KomHKVO).

Über die angenommenen Zuwendungen besteht eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landkreis Cloppenburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

In der Anlage III sind die Zuwendungen aus dem Jahr 2018 aufgelistet, die der Zustimmung des Rates bedürfen. Nicht aufgenommen sind Spenden und Zuwendungen der verschiedenen Fördervereine oder Privater an Schulen, Kindergärten oder Feuerwehren, die ausschließlich diesen Einrichtungen, den Kindern und Schülern oder den dort tätigen Personen zugutekommen sollen und somit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen. Die kommunalrechtlichen Vorschriften gelten für diese Vorgänge nicht.

Herr Unnerstall sprach in diesem Zusammenhang den verschiedenen Fördervereinen Dank für ihre Unterstützung aus, durch die auch der Gemeindehaushalt entlastet werde.

Der Rat beschloss einstimmig, die Annahme der in der Anlage III aufgelisteten Zuwendungen aus dem Jahr 2018 (nachträglich) zu genehmigen.

17. Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinde für Aufgaben nach dem SGB XII, AsylbLG, WoGG und § 6b BKKG - Verlängerung / Neuabschluss der Heranziehungsvereinbarungen

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Molbergen hat zuletzt in seinen Sitzungen am 02.11.2015 bzw. 14.12.2016 beschlossen, die Heranziehungsvereinbarungen mit dem Landkreis Cloppenburg zur Durchführung der Aufgaben des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Wohngeldgesetzes (WoGG) und des Bildungspaketes (§ 6b BKKG) zu verlängern. Die Laufzeit der bisherigen Heranziehungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für diese Aufgaben endet einheitlich am 31.12.2018.

Die Praxis der Fallbearbeitung durch die örtlichen Sozialämter im Sinne einer bürger- und ortsnahe Verwaltung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll daher fortgesetzt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird in den Heranziehungsvereinbarungen die Erstattung der notwendigen Aufwendungen geregelt. Notwendige Aufwendungen sind neben den bewilligten Sozialleistungen, die in voller Höhe ersetzt werden, die Personal- und Sachkosten der herangezogenen Städte und Gemeinden.

Für die Aufgaben nach dem SGB XII, dem AsylbLG und dem Wohngeldgesetz wird pro Leistungsfall eine jährliche Pauschale zum Ausgleich der entstehenden Personal- und Sachkosten gewährt.

Für die Erledigung der Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt eine prozentuale (fallzahlenabhängige) Erstattung der Verwaltungskosten aus der Gesamtverwaltungskostenerstattung, die der Kreis aus Bundesmitteln jährlich erhält.

Die Pauschale für Personal- und Sachkosten im Bereich des SGB XII und Wohngeldes soll ab 2019 von bisher 215,00 EUR auf 230,00 EUR pro Leistungsfall (Person bzw. Haushalt) angehoben werden, um dem allgemeinen Anstieg der Verwaltungskosten Rechnung zu tragen.

Im Bereich des AsylbLG soll die Pauschale von bisher 300,00 EUR auf 500,00 EUR pro Leistungsfall und Jahr erhöht werden. Der Grund hierfür liegt in einer geänderten Abrechnungspraxis. Neben der bisherigen Pauschale von 300,00 EUR für die Fallbearbeitung wurde für die Beschäftigung von Hauswarten und Sozialarbeitern zusätzlich eine Gesamtpauschale von 250,00 EUR pro Fall und Jahr gewährt. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen nunmehr mit der Pauschale von 500,00 EUR insbesondere auch die Aufwendungen für Betreuung und Verwaltung der Asylwohnungen abgedeckt werden.

Durch den Bezug auf den jeweiligen Leistungsfall ist weiterhin gewährleistet, dass Änderungen der Fallzahlen und des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes sachgerecht berücksichtigt werden.

Die Erhöhung der Fallpauschalen ist die wesentliche Änderung gegenüber den Vereinbarungen der Vorjahre. Ansonsten sind lediglich kleinere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen worden.

Die Heranziehungsvereinbarung zum SGB XII enthält zudem folgenden Passus:

Die Aufgaben und Regelungen des 6. Kap. SGB XII (Eingliederungshilfe) sind bereits bzw. werden spätestens ab dem 01.01.2020 in das SGB IX (Bundesteilhabegesetz) überführt. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis vor, einzelne Aufgaben aus der Heranziehung der Städte und Gemeinden herauszunehmen und zentral in der Kreisverwaltung zu bearbeiten (Anm.: z. B. die Grundsicherungsfälle der Beschäftigten in einer WfbM). Die Städte und Gemeinden werden zeitnah informiert, welche Aufgaben für sie entfallen.

Die Laufzeiten der Heranziehungsvereinbarungen zum SGB XII, AsylbLG und § 6b BKGG betragen jeweils drei Jahren (2019 - 2021), zum WoGG nur ein Jahr (2019). Letzteres liegt darin begründet, dass im Bereich des Wohngeldgesetzes im nächsten Jahr überprüft werden soll, ob die Erhöhung der Pauschale angemessen oder eine weitere Anpassung in 2020 vorzunehmen ist.

Bürgermeister Möller merkte ergänzend an, er halte die Sachbearbeitung in den Städten und Gemeinden vor Ort für die vorgenannten Aufgabenbereiche - entgegen einzelner Meinungen aus Nachbarkommunen - nach wie vor für den richtigen Weg. Hierfür sprächen die Aspekte der Wohnortnähe für die Bürger einerseits wie auch der besseren Orts- und Personenkenntnis in der Kommune andererseits.

Nach kurzer Beratung beschloss der Rat einstimmig, die Heranziehungsvereinbarungen mit dem Landkreis Cloppenburg zur Durchführung der Aufgaben des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Bildungspaketes (§ 6b BKGG) und des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit den vorgenannten Inhalten entsprechend der vorliegenden Vereinbarungsentwürfe für die Jahre 2019 - 2021 bzw. nach dem Wohngeldgesetz nur für ein Jahr (01.01. - 31.12.2019) abzuschließen.

18. Bestimmung des Wahltages und der Wahlleitung für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Molbergen im Jahr 2019

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Ludger Möller endet mit Ablauf des 31. Oktober 2019. Die gesetzlichen Regelungen für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten finden sich im Wesentlichen in § 80 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und im dritten Teil des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Gemäß § 80 Abs. 8 Satz 1 NKomVG findet in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers die Nachfolgewahl statt, hier also zwischen dem 01.05.2019 und 31.10.2019.

Mit Bekanntmachung der Bundesregierung vom 08.10.2018 ist der Termin für die Europawahl auf den 26. Mai 2019 festgelegt worden. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und Wahlorganisation bietet es sich an, die Bürgermeister-Wahl zeitgleich mit der Europawahl durchzuführen. Gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG bestimmt die Vertretung (Gemeinderat) den Wahltag.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt. Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Der Tag der Stichwahl würde demnach auf Pfingstsonntag, den 09.06.2019, fallen. Der Feiertag kann als „besonderer Umstand“ im obigen Sinne angenommen werden, um gemäß § 45 b Abs. 3 Satz 2 NKWG den dritten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl als Termin für eine etwaige Stichwahl zu bestimmen. Hiervon sollte Gebrauch gemacht und der 16. Juni 2019 für die evtl. Stichwahl festgelegt werden.

Ferner ist die Wahlleitung gemäß § 45 c NKWG zu bestimmen. Nach § 9 Abs. 1 NKWG ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Gemeindevahllleiter. Stellvertretender Gemeindevahllleiter ist der Vertreter im Amt.

Der Gemeinderat kann abweichend von dieser Regelung nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2 NKWG andere Beschäftigte der Gemeinde für die Wahlleitung sowie die stellvertretende Wahlleitung berufen.

Hiervon soll, wie schon bei den letzten Wahlen, Gebrauch gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten als Wahlleiter den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, Herrn Gemeindeoberrat Andreas Unnerstall, zu berufen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, Herrn Josef Osterhus, Wahlsachbearbeiter, als stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Die Gemeinde macht nach § 7 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) anschließend die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

Bürgermeister Möller begründete seinen Verzicht auf die Wahlleitung damit, in der Nachfolgediskussion absolute Neutralität wahren und jedem Eindruck einer etwaigen Einflussnahme vorbeugen zu wollen.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Wahltag für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Molbergen wird auf den 26. Mai 2019 (gemeinsam mit der Europawahl) festgelegt. Ist eine Stichwahl durchzuführen, findet diese am 16. Juni 2019 statt.

Zum Wahlleiter für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten wird der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Gemeindeoberrat Andreas Unnerstall, berufen. Als stellvertretender Wahlleiter wird der Verwaltungsfachangestellte Herr Josef Osterhus berufen.

19. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

20. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor. Anfragen wurden aus den Reihen der Ratsmitglieder nicht gestellt.

Bürgermeister Ludger Möller griff kurz den aktuellen Beschlussvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion zur Senkung des Kreisumlage-Hebesatzes auf 36 % auf, den er begrüße, der aber auch angesichts der Einnahmeentwicklung vom Kreishaushalt durchaus zu verkraften sei.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel nutzte er die Gelegenheit, sich bei allen Ratskolleginnen und -kollegen für die gute und geräuschlose Zusammenarbeit in 2018 zu bedanken. Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit könne sich sehen lassen. Er hoffe auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit in den verbleibenden 10 Monaten seiner Amtszeit zum Wohle der Menschen in der Gemeinde Molbergen.

Den anwesenden Pressevertretern sprach Bürgermeister Möller seinen Dank für die faire Berichterstattung aus. Ferner bedankte er sich herzlich für die geleistete Arbeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, auf dem Bauhof sowie in allen gemeindlichen Einrichtungen. Ein ganz besonderer Dank gelte den vielen ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde. Er schloss mit guten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest, den Jahreswechsel und das neue Jahr 2019.

Auch Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff nutzte die letzte Ratssitzung des Jahres für ein kurzes Fazit:

„Insgesamt wird deutlich, dass sich für die Gemeinde entscheidend viel getan hat. Die Ortsmitte zeigt beispielhaft, dass sich Molbergen nach vielen Jahren intensiver Diskussionen, manchem Streit, vielen Planungsarbeiten und zähem Ringen um Fördermittel ein ganzes Stück weit in die Moderne bewegt hat. Das tut sowohl der

Gemeinde, wie auch ihren Bürgern gut. Die Kritiker verstummen zusehends und in der Bevölkerung ist eine positive Grundstimmung zu verspüren. Dieses Erreichte muss für uns als Rat Antrieb sein, die aufgenommene Fahrt in den kommenden Jahren kontinuierlich zu fördern.

Im nächsten Jahr finden in unserer Gemeinde zwei Wahlen statt. Da ist zunächst die Europawahl, die in der Wahl-Hierarchie vieler nicht den Stellenwert hat, den sie eigentlich haben müsste. Dabei ist das Europaparlament besonders, was die Gesetzgebung für die in unserem Raum so bedeutende Landwirtschaft, die vor- und nachgelagerten Industrien und die Ernährungswirtschaft angeht, maßgeblich. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Bereiche, in denen europäische Entscheidungen unser aller Leben beeinflussen. Deshalb bitte ich alle demokratischen Parteien, besonders die im Rat vertretenen, einen engagierten Wahlkampf zu betreiben.

Die zweite Wahl, nämlich die Bürgermeisterwahl, findet zufälligerweise genau 100 Jahre nach Einführung des kommunalen Wahlrechts in Deutschland statt. Hier möchte ich dazu aufrufen, die Wahl sachlich und fair auszutragen, damit die positive Entwicklung der Gemeinde zum Wohle der Bürger fortschreiten kann.“

Zum Ende richtete Ratsvorsitzender Südhoff seinen Dank an alle Ratsmitglieder für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit, an den Bürgermeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofs für die in 2018 geleistete Arbeit und an die Pressevertreter und Zuhörer für ihr Interesse an der Ratsarbeit.

21. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.48 Uhr mit den besten Wünschen für das Weihnachtsfest und das kommende Jahr 2019.

B) Nichtöffentlicher Teil:

genehmigt

unterschrieben

Dr. Südhoff
Vorsitzender

Unnerstall
Protokollführer